
Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 6060
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)

Frau Corinne von Wyl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 1. September 2023 ksc

**Bebauungsplan und UVB-Voruntersuchung mit Pflichtenheft
Luzerner Kantonsspital, Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Corinne

Am 20. Juni 2023 haben wir von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) die UVB-Voruntersuchung und das Pflichtenheft zur Kontrolle und Prüfung erhalten.

Die Dienststelle Umwelt und Energie (DS uwe) hat den Bericht und das Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung eingesehen. Für die Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung müssen die nachfolgend beschriebenen Auflagen noch vertieft behandelt werden.

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Sinn des Anhangs der UVPV (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung) handelt es sich um eine Anlage vom Typ 11.4 (Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen). Beim geplanten Projekt handelt es sich gemäss UVPV, Art. 2 um eine Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage.

Massgebliches Verfahren: Baubewilligungsverfahren gemäss § 184 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Gesuchsteller: LUKS Immobilien AG, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16

Zuständige Behörde: Stadtrat von Luzern

2. Altlasten

UVB-Voruntersuchung

Im östlichen Bereich des LUKS-Areals befindet sich der belastete Standort Nr. 1061A0093. Dabei handelt es sich um einen Ablagerungsstandort, welcher als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig klassiert ist.

Gemäss Voruntersuchung UVB sind im Bereich des belasteten Standorts folgende Massnahmen vorgesehen:

- Vorsondagen und chemische Analytik
- baubedingte Gefährdungsabschätzung
- Aushubbegleitung inkl. Triage

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Die Dokumentation der Vorsondagen sowie die baubedingte Gefährdungsabschätzung sind in einem Aushub- und Entsorgungskonzepts (AEK) zu dokumentieren und der Dienststelle uwe spätestens bei der Baueingabe einzureichen. Das AEK ist gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Aushub- und Entsorgungskonzept» (siehe www.uwe.lu.ch/themen/altlasten/bauen) zu erstellen.

Beurteilung des Bebauungsplans und Anträge an den Bebauungsplan

Wir haben keine Bemerkungen oder Anträge.

3. Bodenschutz

UVB-Voruntersuchung

Im Bauperimeter liegen Hinweise auf chemische Belastungen des Bodens vor (Leit-schadstoffe: Cd, Cu, Pb, Zn, PAK, PCDD/F (vgl. www.geoportal.lu.ch/karten unter Web-karte Prüfperimeter für Bodenverschiebung).

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Die konkrete Belastungssituation ist durch eine Fachperson abzuklären. Es ist ein Un-tersuchungsbericht inkl. Verwertungskonzept unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vollzugshilfe "Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung" (BAFU, 2021) einzureichen.

Beurteilung des Bebauungsplans und Anträge an den Bebauungsplan

Wir haben keine Bemerkungen oder Anträge.

4. Abfallbewirtschaftung

UVB-Voruntersuchung

Unter Abschnitt 5.9 des Voruntersuchungsberichtes wurde zu den anfallenden Abfällen Stellung bezogen. Es fallen grosse Mengen an Abfällen an, die insbesondere aus dem Gebäuderückbau stammen.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Im Zuge der Hauptuntersuchung sind die im Vorbericht aufgeführten Massnahmen PH-HU-Ab-01 und PH-HU-US-01 umzusetzen und zu präzisieren. Hierzu zählt die Erstellung eines detaillierten Entsorgungskonzepts über die verschiedenen Bauabfälle inklusive Aushub (Formular «Entsorgungstabelle» auf <https://www.abfall.ch/info/publikationen>). Zu umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen sind die notwendigen Vorabklärungen zu treffen. Die Ergebnisse der Schadstoffabklärungen (Gebäudeschadstoffe / Altlasten/ Bo-denbelastung) sind in das Entsorgungskonzept zu integrieren.

Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist soweit möglich zu verwerten. Die Ablagerung auf einer Deponie gilt nicht als Verwertung und ist zu begründen. Für Hinter-füllungen, Sicker- und Drainageschichten dürfen kein Abbruchmaterial und keine Bauab-fälle verwendet werden.

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen hat gemäss der «Richtlinie für die Verwertung mi-neralischer Bauabfälle» (BAFU, 2006) zu erfolgen. Wir verweisen hierzu auf die aktuel-len Empfehlungen für RC-Baustoffe der Branchenverbände ARV/FSKB und auf die wei-teren Dokumente zu Recyclingbaustoffen auf <https://uwe.lu.ch/themen/abfall/Recyclingbaustoff>.

Beurteilung des Bebauungsplans und Anträge an den Bebauungsplan

Wir haben keine Bemerkungen oder Anträge.

5. Siedlungsentwässerung

UVB-Voruntersuchung

Die Entwässerung des Grundstückes hat nach den Grundsätzen des Gewässerschutzgesetzes und des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Stadt Luzern zu erfolgen. Das heisst, nicht verschmutztes Abwasser ist vom verschmutzten Abwasser zu trennen und versickern zu lassen. Dabei ist die Zulässigkeit einer Versickerung des Niederschlagsabwassers nach der VSA Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" zu überprüfen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse einer Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Eine Versickerung über durchlässige Beläge oder über die Schulter ist trotzdem anzustreben. Für die Einleitung des nicht verschmutzten Niederschlagsabwassers in ein oberirdisches Gewässer ist eine Zulässigkeitsprüfung für die stoffliche und hydraulische Belastung nach der VSA Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" durchzuführen. Je nach Resultat sind allfällige Retentions- bzw. Behandlungsmassnahmen zu treffen.

Die Entwässerung des Gebietes erfüllt die Vorgaben aus dem GEP der Stadt Luzern. Die Entwässerungsart wurde im GEP als Mischsystem mit einem Abflussbeiwert von ca. 0.53 festgelegt. Gemäss dem vorliegenden UVB wird der im GEP festgelegte Abflussbeiwert um 60% pro Baubereich reduziert. Im südöstlichen Teil des Areals wird die maximale Einleitmenge gemäss GEP auf 50 l/s/ha gedrosselt.

Der Fachbereich Siedlungsentwässerung und Abwassereinigung begrüsst, dass die Schwammstadtprinzipien für die Entwässerung des Areals berücksichtigt werden.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Im Punkt 5.6.3. wird der Artikel 35 des Bebauungsplans erwähnt. Der Art. 35 regelt die Etappierung Ortsteil. Der Artikel 33 regelt die Entwässerung des Areals. Dies ist anzupassen.

Beurteilung des Bebauungsplans

Im Art. 33 «Entwässerung» der Vorschriften zum Bebauungsplan sowie unter dem Punkt 5.7.4 «Entwässerung» des Planungsberichtes wurde die Entwässerung des Areals festgelegt. Diese sieht die Umsetzung der Schwammstadtprinzipien vor. Dadurch wird das anfallende Regenwasser retendiert und oberflächlich versickert. Ist eine Versickerung nicht möglich, wird das Regenabwasser getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet.

Die Entwässerungsart des Areals wurde im Generellen Entwässerungsplanung der Stadt Luzern als Mischsystem mit einem Abflussbeiwert von ca. 0.53 festgelegt. Gemäss den Vorschriften (Art.33) wird der im GEP festgelegte Abflussbeiwert um 60% pro Baubereich reduziert. Im südöstlichen Teil des Areals ist die maximale Einleitmenge gemäss GEP auf 50 l/s/ha zu drosseln. Diese Vorgabe wird gemäss Art. 33 eingehalten.

Die geplante Areal-Entwässerung mit der Umsetzung von Massnahmen zur Förderung des klimaangepassten Regenwassermanagements (Schwammstadt) werden aus Sicht des Fachbereichs Siedlungsentwässerung und Abwassereinigung sehr begrüsst.

Anträge an den Bebauungsplan

Spätestens bei der Baugesuchs-Eingabe ist ein detaillierter Plan der Grundstücksentwässerung einzureichen.

6. Industrie- und Gewerbeabwasser

UVB-Voruntersuchung

In der UVB-Voruntersuchungen sind keine Informationen zum Betriebsabwasser enthalten. In der UVB-Hauptuntersuchung ist ein Abwasserkonzept einzureichen.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Es ist ein Abwasserkonzept zu erstellen in welchem die Betriebsabwassersituation ersichtlich ist. Folgende Punkte müssen dabei berücksichtigt werden:

- Das betriebliche und das häusliche Abwasser sind bis ausserhalb der Gebäude getrennt zu führen, so dass das betriebliche Abwasser vorbehandelt werden könnte.

- Es ist genügend Platz für allfällige Abwasservorbehandlungsanlagen und Stapelbecken einzuplanen.
- Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe müssen nach dem Leitfaden «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» erstellt werden. Es ist zu nennen wo, wie viele und welche wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Die Vollzugshilfe 'Entsorgung von medizinischen Abfällen' des Bundesamts für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2021 ist verbindlich.

Beurteilung des Bebauungsplans und Anträge

Auf Stufe Bebauungsplan ist keine Stellungnahme durch den Fachbereich Industrie- und Gewerbeabwasser möglich, da die Angaben zu wenig detailliert sind.

7. Natur und Landschaft

UVB-Voruntersuchung

Die im Freiraumkonzept festgelegten Grundsätze für die Erhaltung und Steigerung der Biodiversität auf dem LUKS-Areal sind gut. Das im Zusammenhang mit den unvermeidlichen Baumfällungen favorisierte Szenario III «Ökologischer Ausgleich anstelle vollständiger Ersatzbaumpflanzung» erachten wir als zielführend.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Die in der Voruntersuchung aufgeführten Massnahmen (FFL-01 bis FFL-03) sind umzusetzen.

Beurteilung des Bebauungsplans

In Art. 16 Parkanlagen oder in Art. 17 Grünflächen ist ein Absatz zu ergänzen, der die langfristige Erhaltung und der Unterhalt der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen gemäss Freiraumkonzept regelt.

Mit dem restlichen Bebauungsplan sind wir einverstanden.

Anträge an den Bebauungsplan

Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind möglichst frühzeitig, sobald dies vom Betriebsablauf her möglich sind, umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Spital-Südhangs, die 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans realisiert sein müssen.

8. Luftreinhaltung

UVB-Voruntersuchung

Die bisher bekannten Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die Luftreinhaltung werden im vorliegenden Bericht nachvollziehbar aufgezeigt.

Insbesondere ist während der Bauphase mit Schadstoffemissionen durch die Baustelle selbst, als auch entlang der Transportrouten zu rechnen.

Im Rahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung sind gemäss Anhang 2 Ziff. 88 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Emissionen von Baustellen insbesondere durch Emissionsbegrenzungen bei den eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch geeignete Betriebsabläufe so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dabei müssen Art, Grösse und Lage der Baustelle sowie die Dauer der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft) des BAFU konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift in Anhang 2, Ziffer 88 der LRV.

In dieser wird der Handlungsbedarf zur vorsorglichen Reduktion der Luftschadstoffbelastung durch Baustellen anhand der Massnahmenstufen A und B festgelegt. Weitere Beurteilungskriterien und Massnahmen leiten sich aus dem Vollzugsdokument Luftreinhaltung bei Bautransporten ab.

Im eingereichten Bericht der IPSO ECO AG werden die objektspezifischen Parameter vollumfänglich deklariert und die entsprechenden Massnahmen gemäss Baurichtlinie abgeleitet. Für das geplante Bauvorhaben wird korrekt die Massnahmenstufe B festgelegt.

Das Verkehrsaufkommen und die zu erwartenden Verkehrsemissionen im Betrieb des Spitals sind im Kapitel 5.2.3 und dem Anhang 2b -2d detailliert und nachvollziehbar zusammengefasst.

Im Anhang 2e werden die Anhand der Massnahmenstufe B der Baurichtlinie Luftreinigung definierten Massnahmen detailliert aufgeführt. Unter anderem werden konkrete emissionsmindernde Massnahmen bzgl. Materialaufbereitung und Umschlag, Belags- und Dichtungsarbeiten sowie an Maschinen und Geräte angegeben.

Für die eingesetzten Baumaschinen, deren Partikelfiltersysteme und Arbeitsgeräte sowie die periodische Wartung sind die lufthygienischen Anforderungen im Anhang 4 LRV einzuhalten.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Gemäss UVB-Voruntersuchung verursacht der Spitalbetrieb des LUKS verschiedene Schadstoffemissionen welche derzeit noch unbekannt sind:

- VOC-Emissionen aus dem Spitalbetrieb (verschiedene Lösungsmittel)
- Emissionen von Gas- und Heizölf Feuerungen sowie Notstromaggregaten
- Emissionen des arealinternen Verkehrs

Wie im Bericht aufgeführt, müssen diese im Rahmen des UVB detailliert untersucht werden. Es müssen alle neuen Betriebsemissionen im Detail ausgeführt werden, damit eine Beurteilung dieser möglich ist.

Beurteilung des Bebauungsplans und Anträge an den Bebauungsplan

Wir haben keine Bemerkungen oder Anträge.

9. Lärmschutz

UVB-Voruntersuchung

Das Fachthema Lärm wird in der UVB-Voruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung vom 22. Mai 2023 umfassend behandelt. Bis auf einen Bereich sind folgende Themen soweit vollständig, korrekt und stufengerecht aufgearbeitet, wie es der heutige Stand der Planung zulässt. Folgende Bereiche werden behandelt:

- Verkehrslärm-Belastung
- Betriebslärm
- Helikopter-Fluglärm
- Baulärm

Die resultierenden Beurteilungspegel der verschiedenen Lärmquellen bzw. Lärmarten, die im Spital-Perimeter emittiert werden, wurden ausschliesslich bei den angrenzenden relevanten Liegenschaften ausserhalb des Spital-Perimeters ermittelt. Dies erfolgte soweit korrekt.

In Ziff. 5.3.11 der UVB-Voruntersuchung vom 22. Mai 2023 wird erwähnt, dass aufgrund des engen räumlichen und funktionalen Zusammenhanges zwischen den lärmempfindlichen Räumen des Spitals und dem Spitalbetrieb Art. 1 Abs. 3 Bst. a LSV zur Anwendung komme. Aus diesem Grund würden die erwähnten lärmempfindlichen Räume innerhalb des Spital-Perimeters nicht in den Geltungsbereich der LSV fallen und somit keinen Anspruch auf Lärmschutz erhalten.

Aus verschiedenen Rechtsprechungen und lärmrechtlichen Beurteilungen ist zu schliessen, dass diese Interpretation Art. 1 Abs. 3 Bst. a LSV und die Anwendung auf einem

Spitalareal nicht korrekt ist. Die korrekte Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist, dass Wohnungen in Betrieben nur in wenigen, eng geregelten Situationen keinen Schutz durch die LSV erfahren. Zum Beispiel in Fällen, in denen lärmempfindliche Räume mit Bewohnerinnen und Bewohnern betroffen sind, die aus Betriebs- und Sicherheitsgründen zwingend dort wohnen müssen. In einem Spitalareal mit den Patientinnen und Patienten, dem Personal sowie den Büroräumen trifft diese Interpretation nicht zu.

Insbesondere Patientinnen und Patienten eines Spitals als vulnerable Personen sind vor Gefährdungen durch hohe Lärmbelastungen zu schützen. Die Ausser-Kraftsetzung des Lärmrechts in solchen Situationen würde dem Grundgedanken des Umweltschutzrechts völlig widersprechen.

Dieser Umstand ist in der UVB-Hauptuntersuchung zwingend zu korrigieren, indem die massgebenden Empfangspunkte auf den Spital-Perimeter auszudehnen und die entsprechenden Beurteilungspegel für Verkehrslärm, Industrie- und Gewerbelärm sowie Helikopterlärm berechnet werden.

Die verschiedenen und im vorliegenden UVB erwähnten Bereiche, die aufgrund des Planungsstandes noch nicht bearbeitet werden konnten, sind in der UVB-Hauptuntersuchung zu ergänzen. Dies sind folgende Bereiche:

- Aktualisierung des Katasters (CadnaA-Modell) für den Industrie-/Gewerbelärm mit den HLKK-Anlagen beim Kinderspital und der Frauenklinik sowie allenfalls weitere neue Anlagenteile (insbesondere mit den tatsächlichen Schallemissionswerten). Selbsterklärend ist auch die Gesamtlärm-Belastung aktualisiert zu ermitteln.
- Beim Helikopter-Fluglärm sind entsprechend der Lärmermittlung für die Liegenschaften mit resultierenden Grenzwertüberschreitungen ein Gesuch um Erleichterungen nach Art. 14 LSV mit einer Begründung des überwiegenden, öffentlichen Interesses einzureichen. Die zuständige Vollzugsbehörde für die Erteilung solcher Erleichterungen ist die DS uwe.
- Erarbeitung eines Baulärmkonzeptes, in dem die konkreten Massnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus der lärmigen Phase, den lärmintensiven Bauarbeiten sowie der Bautransporte gestützt auf die geltenden Massnahmenstufen sowie der auszuführenden Bauarbeiten umgesetzt werden müssen.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Die Ausführungen in Ziff. 5.3.11 der UVB-Voruntersuchung vom 22. Mai 2023 sind zu korrigieren und in der UVB-Hauptuntersuchung entsprechend korrekt aufzuarbeiten. Die Lärmermittlung für den Verkehrs-, Industrie- und Gewerbelärm sowie den Helikopterlärm hat sich auch auf die lärmempfindlichen Räume innerhalb des Spitalperimeters auszudehnen. Die Beurteilungspegel sind zu berechnen, allfällige Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen und falls notwendig, wie im Falle des Helikopterlärms, allenfalls Erleichterungen zu beantragen.

Bebauungsplan

Es ergibt sich kein Bericht aus dem Fachbereich Lärm.

Anträge an den Bebauungsplan

Es ergeben sich keine Anträge aus dem Fachbereich Lärm.

10. Risikovorsorge

UVB-Voruntersuchung

Im Institut für medizinische Mikrobiologie (IMM) wird mit biologischem Material (unter anderem Tuberkulosestämmen) gearbeitet, welches bei unsachgemässer Handhabung potenziell ein biologisches Risiko darstellen könnte. Im IMM sind vorsorglich entsprechende bauliche, technische und organisatorische Schutzmassnahmen umgesetzt (abflusslose Räume, Lüftung mit HEPA-Filtern). Die Spitalerweiterung hat keinen Einfluss auf das IMM und die biologischen Risiken. Das IMM wird baulich nicht verändert.

Zur Kühlung wird heute toxisches Ammoniak eingesetzt. Durch die Neubauten kann die Menge an Ammoniak zunehmen, evtl. auch durch den Einsatz von Wärmepumpen.

Mit täglichen Material- und Medikament-Anlieferungen ab dem Zentrallager werden die Lagerbestände von Stoffen in der Spitalerweiterung klein gehalten. Von den pro Raum gelagerten Stoffmengen wird keine die Mengenschwellen der Löschwasserrückhaltepflicht überschreiten.

In den Parkgeschossen kann neben Glykol auch von den parkierten Autos, welche einen hohen Anteil an Kunststoffen besitzen, die Gefahr von kontaminiertem Löschwasser ausgehen. Ab ca. 500 Autos ist die Mengenschwelle für den Löschwasserrückhalt überschritten.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

In der UVB-Hauptuntersuchung sind folgende Themen vertieft zu untersuchen:

- Angaben zur maximalen Menge von Ammoniak in den Kälteanlagen und Wärmepumpen auf dem Areal. Ausmassabschätzung der verschiedenen Anlagen mit Ammoniak gemäss dem Handbuch 'Störfallvorsorge bei Kälteanlagen'.
- Abklären der Löschwasserrückhaltepflicht im Parkhaus und Aufzeigen des Löschwasserrückhaltekonzeptes im Parkhaus.

Bebauungsplan

Die nordöstliche Ecke des LUKS-Areals liegt im Konsultationsbereich der Sedelstrasse. Bei einem Störfall mit Gefahrgut auf der Strasse können Personen geschädigt werden, insbesondere im Freien.

Anträge an den Bebauungsplan

Um Personen innerhalb der Gebäude zu schützen, sind folgende Massnahmen im Konsultationsbereich zu prüfen und in der UVB-Hauptuntersuchung aufzuzeigen:

- Hitzeresistente Fassaden und Fenster je nach Abstand zur Strasse (vgl. Merkblatt 'Objektschutzmassnahmen: Hitzeschutz von Fenstern entlang von störfallrelevanten Strassen und Bahnlinien').
- Kleine Brandabschnitte und/ oder gesprinkelte Räume bei strassennahen Gebäuden
- Innenliegende Treppenhäuser und Fluchtkorridore als sichere Möglichkeiten zur Selbstrettung / Entfluchtung, mindestens auch auf die gefahrenabgewandte Seite oder in sichere Bereiche des Gebäudes
- Keine Tiefgarageneinfahrten direkt in Richtung Kreuzung Sedelstrasse / Friedentalstrasse
- Nutzungen mit Personen, welche sich nicht – oder weniger gut - selbst retten können, eher in der von der Strasse abgewandten Gebäudehälfte vorsehen

11. Strahlen

UVB-Voruntersuchung

Da eine abschliessende Beurteilung des Themas NIS erst in der UVB-Hauptuntersuchung vorgenommen werden kann, nehmen wir noch keine Stellung zur

Voruntersuchung. Die Zuständigkeit für die Strahlung der Trafostationen liegt beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Für die bestehenden Mobilfunkantennen auf dem LUKS-Areal als auch in unmittelbarer Nachbarschaft (Antenne der Sunrise) ist je ein aktualisiertes Standortdatenblatt inkl. neuer Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) auf den durch den Bebauungsplan betroffenen Parzellen einzureichen. Abhängig von den berechneten Strahlungsbelastungen der OMEN sind wo nötig Abnahmemessungen durchzuführen.

Beurteilung des Bebauungsplans und Anträge an den Bebauungsplan

Wir haben keine Bemerkungen oder Anträge.

12. Energie

UVB-Voruntersuchung

Wir begrüßen die Erarbeitung und Umsetzung der umfassenden Energiestrategie. Das LUKS ist mit der Umsetzung dieser Strategie in den Bereichen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sehr vorbildlich unterwegs. Bezüglich Baustandard ist erwähnt, dass diese «mindestens im Minergie-P-ECO-Standard erstellt» werden. Minergie ist eine markenrechtlich geschützte Bezeichnung. Nur Bauten, welche ein Minergie-Zertifikat haben, dürfen als solche bezeichnet werden. Die Formulierung kann so gelesen werden, dass man sich am Standard Minergie-P-ECO orientiert, was im Vollzug schwierig zu prüfen ist.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung

Die Formulierung «mindestens im Minergie-P-ECO-Standard erstellt» ist zu ersetzen mit «mindestens nach Minergie-P-ECO zertifiziert».

Bebauungsplan

Wir begrüßen die Umsetzung der umfassenden Energiestrategie. Das LUKS ist mit der Umsetzung dieser Strategie in den Bereichen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sehr vorbildlich unterwegs.

Anträge an den Bebauungsplan

Die Formulierung «mindestens der Minergie-P-ECO-Standard eingehalten werden» ist zu ersetzen mit «mindestens eine Zertifizierung nach Minergie-P-ECO erreicht werden».

Freundliche Grüsse

Karin Schöpfer

Teamleiterin Geschäftsstelle & Empfang

+41 41 228 6050

karin.schoepfer@lu.ch